**VERTRAG**

**zwischen**

**DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK  
und  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ber die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens  
vom 13. Dezember 1957  
und die Erleichterung seiner Anwendung

 Die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland -

in dem Wunsch, das Europäische Auslieferungsübereinkommen in der Fassung des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 - im folgenden als Übereinkommen bezeichnet - im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

Artikel 2

(zu Artikel 7 und 8 des Übereinkommens)

Der ersuchte Vertragsstaat wird die Auslieferung einer Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach seinen Rechtsvorschriften seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, bewilligen, wenn der Durchführung des Strafverfahrens im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates im Interesse der Wahrheitsfindung, aus Gründen der Strafzumessung oder des Strafvollzuges oder im Interesse der Resozialisierung der Vorzug zu geben ist.

Artikel 3

(zu Artikel 9 des Übereinkommens)

Die Auslieferung wird nicht abgelehnt, wenn im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates nur wegen Mangels der eigenen Gerichtsbarkeit kein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren aus diesem Grund nicht zu einer Verurteilung geführt hat.

Artikel 4

(zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Sofern für die Tat nicht auch die Gerichtsbarkeit des ersuchten Vertragsstaates begründet ist, ist für die Beurteilung der Verjährung ausschließlich das Recht des ersuchenden Vertragsstaates maßgebend; das Recht des ersuchten Vertragsstaates bleibt in diesem Fall außer Betracht.

Artikel 5

Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrags oder einer sonstigen Erklärung, die nur nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates zur Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens erforderlich wären, nicht berührt.

Artikel 6

(zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) In Angelegenheiten der Auslieferung findet der Schriftverkehr unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges zwischen dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Justizministerium der Tschechischen Republik andererseits statt, soweit das Übereinkommen und dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Ergänzende Unterlagen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens können unmittelbar von den zuständigen Justizbehörden angefordert und zwischen diesen übermittelt werden.

(3) In den Fällen des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung der Vollstreckung oder der Vollstreckung des Rests einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung sind auch die zur Feststellung der Vollstreckbarkeit der Strafe oder Maßregel dienenden Urkunden beizufügen.

Artikel 7

(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung einer ausgelieferten Person ohne eine ihre Bewegungsfreiheit einschränkende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Wird nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so ist vorbehaltlich Absatz 3 die Beifügung der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erwähnten Unterlagen nicht erforderlich.

(3) Nach der Stellung eines Ersuchens um Zustimmung, dem die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beigefügt sind, kann die ausgelieferte Person ungeachtet der Einschränkung des Artikels 14 des Übereinkommens bis zum Eingang der Entscheidung über dieses Ersuchen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates in Haft gehalten werden.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte während des Auslieferungsverfahrens zu richterlichem oder staatsanwaltschaftlichem Protokoll nach Belehrung über deren Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(5) Nach der Auslieferung kann das Einverständnis nach Absatz 4 nur zu richterlichem Protokoll erklärt werden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem ersuchten Vertragsstaat zu übermitteln; der Stellung eines Ersuchens nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens bedarf es in diesem Fall nicht.

Artikel 8

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Der Auslieferung an eine andere Vertragspartei oder an einen dritten Staat im Sinne des Artikels 15 des Übereinkommens steht eine Abschiebung in einen anderen Staat gleich.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an eine andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat sind die im Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Vertragsstaat übermittelt worden sind. Die Zustimmung wird erteilt, wenn wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung die Auslieferung durch den um Zustimmung ersuchten Vertragsstaat an die andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an den dritten Staat zulässig wäre.

Artikel 9

(zu Artikel 16 des Übereinkommens)

(1) Ersuchen um vorläufige Verhaftung können von den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den in Artikel 6 Absatz 1 dieses Vertrags genannten Behörden den zuständigen Justizbehörden des anderen Vertragsstaates übersendet werden. Die nach Artikel 16 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Übereinkommens erforderliche Angabe der strafbaren Handlung hat eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu umfassen.

(2) Erlangen die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates davon Kenntnis, dass sich auf dem Gebiet dieses Vertragsstaates eine Person befindet, deren Auslieferung von dem anderen Vertragsstaat begehrt werden kann, so werden sie diesen unverzüglich auf dem in Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Geschäftsweg befragen, ob er die Auslieferung dieser Person begehrt. Wird die Person in vorläufige Auslieferungshaft genommen, so ist der andere Vertragsstaat hiervon unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Verhaftung und des Ortes der Haft zu verständigen.

(3) Die Fristen nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens werden gewahrt, wenn das Auslieferungsersuchen und die beizufügenden Unterlagen nebst beglaubigter Übersetzungen vor deren Ablauf bei einer der in Artikel 6 Absatz 1 dieses Vertrags bezeichneten Stellen des ersuchten Vertragsstaates eingegangen sind. Verlangt das Recht des ersuchten Vertragsstaates eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Auslieferungshaft, so ergeht diese Entscheidung unverzüglich nach Eingang des Auslieferungsersuchens und der Auslieferungsunterlagen bei einer dieser Stellen.

Artikel 10

(zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Zugleich mit der Entscheidung nach Artikel 17 des Übereinkommens wird der ersuchte Vertragsstaat auch über die Zulässigkeit der Weiterlieferung entscheiden; er wird diese Entscheidung allen beteiligten Staaten bekanntgeben.

Artikel 11

(zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens wird auch bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung angewendet.

(2) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens wird eine Person dem ersuchenden Vertragsstaat übergeben, sofern ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates nicht zur Durchführung bestimmter Prozesshandlungen in einem dort anhängigen Strafverfahren erforderlich ist. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. In dem Ersuchen werden die Prozesshandlungen, zu deren Durchführung die Person übergeben werden soll, ihrer Art nach bezeichnet.

2. Für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates wird die übergebene Person in Haft gehalten.

3. Nach Durchführung der Prozesshandlungen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates oder auf Verlangen des ersuchten Vertragsstaates wird die Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit rücküberstellt.

4. Die Zeit der im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates erlittenen Haft wird der Person im ersuchten Vertragsstaat auf die Strafe angerechnet, es sei denn, dass im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

5. Die durch eine vorläufige Übergabe im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 12

(zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so können auch ohne besonderes Ersuchen die Gegenstände, die in Artikel 20 des Übereinkommens bezeichnet sind oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, wenn möglich zugleich mit der auszuliefernden Person übergeben werden. Satz 1 gilt auch dann, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat gibt dem ersuchenden Vertragsstaat bekannt, welche der in Artikel 20 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sichergestellt worden sind und ob die auszuliefernde Person mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Vertragsstaat teilt dem ersuchten Vertragsstaat sobald wie möglich mit, ob er auf die Übergabe der Gegenstände unter der Bedingung verzichtet, dass sie gegen Vorlage einer Bescheinigung seiner zuständigen Justizbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(3) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Vertragsstaat bei der Übergabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, dass der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel 13

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Vertragsstaat die ihm übergebene Person in Haft zu halten.

(2) Während der Durchlieferung wird jeder Vertragsstaat gegen eine von dem anderen Vertragsstaat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des ausliefernden Vertragsstaates weder Strafverfolgungsmaßnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

(3) Soll eine Person, die von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat ausgeliefert wird, auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Zwischenlandung in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates befördert werden, so ist eine Befassung des Vertragsstaates, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, nicht erforderlich, wenn die Person dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzt und die strafbare Handlung, derentwegen ausgeliefert wird, keine politische oder rein militärische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens ist.

(4) In Angelegenheiten der Durchlieferung und der Beförderung auf dem Luftweg findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizministerium der Tschechischen Republik statt.

Artikel 14

(zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung sowie den erforderlichen Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

Artikel 15

(Schutz personenbezogener Daten)

Definition

Personenbezogene Daten, im folgenden Daten genannt, sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Artikel 16

(Schutz personenbezogener Daten)

Zweckbindung

(1) Die Verwendung der aufgrund des Übereinkommens oder dieses Vertrages übermittelten Daten ist nur für die dort bezeichneten Zwecke zulässig, für die die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig:

1. für Zwecke, für die die Daten ebenfalls nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag übermittelt werden dürften,

2. zur Verfolgung von Straftaten,

3. zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

4. für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den Zwecken nach Satz 1 und Satz 2 Ziffern 1, 2 und 3 zusammenhängen, sowie

5. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaates zulässig.

Artikel 17

(Schutz personenbezogener Daten)

Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich gelten bei der Übermittlung und Verwendung von Daten unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die übermittelten Daten, deren Verwendung und die dadurch erzielten Ergebnisse.

2. Bei der Übermittlung der Daten ist auf Vollständigkeit zu achten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass Daten unvollständig oder falsch oder unter Verstoß gegen nationale Übermittlungsverbote übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

3. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

4. Die übermittelnde und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang der Daten in geeigneter Weise fest.

5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

6. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

Artikel 18

(Geheimschutz)

Sollen aufgrund des Übereinkommens und dieses Vertrages Daten übermittelt werden, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaates einer Geheimhaltungspflicht unterliegen und als solche gekennzeichnet sind, kann dieser ihre Übermittlung davon abhängig machen, das der empfangende Vertragsstaat die Geheimhaltungspflicht beachtet.

Artikel 19

(1) Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Justizministerium der Tschechischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung des Übereinkommens und dieses Vertrages sicherzustellen und bei ihrer Durchführung etwa auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen. Soweit durch die zu erörternden Fragen der Geschäftsbereich anderer Behörden berührt wird, werden diese eingeladen werden, sich an den Zusammenkünften zu beteiligen.

(2) Stehen der Bewilligung der Auslieferung nach Auffassung der zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates wegen des Alters, des Gesundheitszustandes oder eines anderen die betreffende Person berührenden Umstands unter Berücksichtigung der Art der Straftat und der Interessen des ersuchenden Vertragsstaates humanitäre Bedenken entgegen, erörtern die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten, wie diese Bedenken ausgeräumt werden können.

Artikel 20

(zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zwei Jahre nach Eingang der Notifikation der Kündigung beim Generalsekretär des Europarates wirksam.

Artikel 21

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Prag am zweiten Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die                                                                                  Für die

Tschechische Republik                                                         Bundesrepublik Deutschland